

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuch jüngerer Linie.

Nr. 784.

---

Inhalt: Landesherrliche Verordnung, die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Volksschulen betreffend. — Ministerialverfügung zur Ausführung dieser Verordnung S. 419.

---

## Landesherrliche Verordnung

vom 15. Juni 1911,

die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Volksschulen  
betreffend.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich XIV. Neuch j. L.  
verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,

Erzprinz Neuch, Regent des Fürstentums Neuch j. L.,

unter Beziehung auf § 109 des Volksschulgesetzes in der Fassung des Nachtrags-  
gesetzes zu diesem vom 3. Juni d. J. was folgt:

### § 1.

Der Religionsunterricht in den Volksschulen einschließlich der Mittelschulen und der gleichstehenden Privatschulen, sowie der Fortbildungsschulen ist als wesentlicher Bestandteil des Volksschulunterrichts zwar von den mit der staatlichen Aufsicht über das Volksschulwesen betrauten Organen und Behörden zu beaufsichtigen und zu leiten, es steht jedoch auch den kirchlichen Behörden (Ephorus, Fürstliches Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, in

Ausgegeben am 6. Juli 1911.

80